



**der 184. Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg am
11. Dezember 2013:**

TOP :

Beschlussfassung zur Erweiterung der Prüfungsregelungen der Handwerkskammer für das Ausweisen des Abschlussniveau nach dem Deutschen (DQR) und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR):

- Gesellenprüfungsordnung und Abschlussprüfungsordnung
- Fortbildungsprüfung: FPO I (Handwerksordnung) und FPO II (Berufsbildungsgesetz)

Mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses am 6. November 2013 wird folgende Ergänzung beschlossen:

"Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein."

Die Ergänzung ist aufzunehmen in:

1. § 27 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen sowie für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen
2. § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 HwO (FPO I-handwerkliche Berufe) sowie gem. § 56 Absatz 1 i. V. m. § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (FPO II-nicht-handwerkliche Berufe):

Der Hinweis ist darüber hinaus auch in das Zeugnis der bestandenen Meisterprüfung gemäß § 21 Absatz 3 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung aufzunehmen.

Anmerkung:

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 11. Dezember 2013 über die Änderungen der Abschlussprüfungsordnung der Handwerkskammer Flensburg wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 17. April 2014, Az.: VII 532, genehmigt. Die Änderungen der Abschlussprüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung, mithin am 7. Mai 2014, in Kraft.

Handwerkskammer Flensburg

Eberhard Jürgensen
Präsident

Udo Hansen
Hauptgeschäftsführer